

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/4052**

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein

Damen und Herren Abgeordnete

des Ausschusses für Arbeit und Soziales,  
Familie, Jugend und Gesundheit  
des schleswig-holsteinischen Landtags

des Ausschusses für ländliche Räume,  
Landesentwicklung, Landwirtschaft,  
Tourismus und Fischerei  
des schleswig-holsteinischen Landtages

Staatssekretär

Nachrichtlich:

Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Klaus Buß  
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Kiel, 3. Dezember 2003

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz,  
Drucks. 15/2898**

**hier: Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 02.12.2003,  
Umdruck Nr. 15/4034**

Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
Telefon (0431) 988-5400  
E-Mail: [ingeburg.perrey@SozMi.landsh.de](mailto:ingeburg.perrey@SozMi.landsh.de)

H Gablenzstraße:  
Linien: 11/12,  
21/22, 31/32, 33/34,  
100/101, 200/201, 300

- 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der letzten Sitzung des Sozialausschusses am 4. Dezember 2003 wurde von der Landesregierung zugesichert, auf die neuerliche Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 02.12.2003 im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) zu reagieren. Darin wird geäußert, die Beschlüsse des Sozial- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages seien aufgrund falscher, juristisch nicht haltbarer Bewertungen der Landesregierung zu gemeinschaftsrechtlichen Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages und des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (Amtsblatt der EG 2002/C 324/02) zustande gekommen. Für seine Auffassung, dass eine zeitweise Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des AGTierKBG keine rechtlichen und finanziellen Risiken für das Land begründe, führt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag im wesentlichen folgende zwei Argumente an:

1. Sowohl bei der Erstattung nicht gedeckter Kosten der Tierkörperbeseitigung aufgrund des derzeit geltenden § 7 AGTierKBG handele es sich, wie auch bei der künftigen Übernahme von Entgelten für die Falltierentsorgung, um keine bei der Europäischen Kommission notifizierungspflichtige Beihilfe. Die Finanzierung der Tierkörperbeseitigung habe daher in Schleswig-Holstein keine beihilferechtliche Bedeutung.
2. Selbst wenn es sich um Beihilfe handeln würde, sei auch das derzeit Kraft geltenden Rechts praktizierte Verfahren der Erstattung nicht gedeckter Kosten der Falltierentsorgung aus dem Tierseuchenfonds mit dem Gemeinschaftsrahmen vereinbar und daher eine genehmigungsfähige Beihilfe.

Beide Argumente lassen wesentliche Aspekte des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenrechts außer Acht und sind daher nicht stichhaltig. Zu Unrecht wird der Landesregierung unterstellt, dass es ihr nur erkennbar um die Schaffung von Fakten gehe ohne Rücksicht auf die betroffenen kommunalen Entsorgungsträger und die Bauern in Schleswig-Holstein.

- 3 -

Ad. 1. Unter den Begriff der Beihilfe nach Art. 87 des EG-Vertrages sind nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur finanzielle Zuschüsse zu subsumieren, sondern jede Entlastung von Kosten, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Für die Qualifikation der Übernahme der Kosten für die Falltierentsorgung durch den Tierseuchenfonds als Beihilfe - unabhängig davon, ob diese aufgrund derzeit geltenden oder künftig in Kraft getretenen Rechts gewährt wird - beruht daher auf der begünstigenden Wirkung bei den Landwirtinnen und Landwirten, die von ihrer Verpflichtung, nach dem Verursacherprinzip als Erzeuger für die ordnungsgemäße Beseitigung der Falltiere einzustehen, entlastet werden, und nicht bei den Tierkörperbeseitigungsunternehmen, wie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag irrtümlicherweise annimmt.

Gleichermaßen ist es gefestigte Rechtsprechung, dass es sich um „aus staatlichen Mitteln“ gewährte Beihilfen im Sinne des Art. 87 des EG-Vertrages handelt, wenn dafür parafiskalische Mittel über öffentlich-rechtliche Ausgleichs- und Unterstützungskassen wie den Tierseuchenfonds, der aus Beiträgen der Landwirtschaft finanziert wird, umverteilt werden.

Die Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, dass es sich bei den Zahlungen an die Tierkörperbeseitigungsunternehmen möglicherweise nicht um Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages handelt, sind daher für die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz nicht erheblich. Mit der Änderung des AGTierKBG wird ausschließlich der Zweck verfolgt, eine gemeinschaftsrechtskonforme Beihilfe für die Falltierentsorgung an landwirtschaftliche Betriebe zu ermöglichen.

Ad. 2. Die Europäische Kommission hat mit den Leitlinien für Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen ihre künftige Beihilfengenehmigungspraxis präzisiert; dieser Gemeinschaftsrahmen ist durch die Annahme der Mitgliedstaaten insoweit verbindlich geworden.

- 4 -

Danach ist die nach derzeit geltendem Landesrecht mit der Defiziterstattung gewährte Beihilfe an tierhaltende Landwirtinnen und Landwirte für die Falltierentsorgung nicht genehmigungsfähig, weil sie nicht mit dem Gemeinschaftsrahmen vereinbar ist.

Der Gemeinschaftsrahmen betrifft ausdrücklich u.a. „staatliche Beihilfen zu den Kosten für Falltiere, die in der Erzeugung ... von Tieren und tierischen Erzeugnissen... tätigen Marktteilnehmer gewährt werden“ (Rd.Nr. 12 des Gemeinschaftsrahmens). Diese staatliche Beihilfe kann - worauf der Schleswig-Holsteinische Landkreistag zu Recht hinweist – „in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Tierkörpern gewährt werden, sofern die Beihilfe durch Gebühren oder verbindliche Beiträge der Kosten für die Beseitigung dieser Tierkörper finanziert wird, diese Gebühren oder Beiträge auf die Fleischwirtschaft beschränkt sind und direkt bei dieser erhoben werden“ (Rd.Nr. 30 des Gemeinschaftsrahmens). Ferner ist es gestattet, um die Verwaltung einer entsprechenden staatlichen Beihilfe zu erleichtern, diese auf einer Produktionsstufe zu zahlen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nachgelagert ist. Dazu muss aber ordnungsgemäß nachgewiesen werden, dass der gesamte Betrag dieser Beihilfe an den Landwirt weitergegeben wird (Rd.Nr. 33 des Gemeinschaftsrahmens).

Allerdings sind die weiteren Voraussetzungen für eine Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission, dass

- die Beihilfe nur für Falltiere in landwirtschaftlichen Betrieben, die grundsätzlich als Verursacher für die Beseitigungskosten einzustehen haben, zugelassen wird (Rd.Nr. 27 Buchst. h, Rd.Nr. 23 f des Gemeinschaftsrahmens).
- auch für die Bemessung der Entlohnung der Dienstleistungen der Tierkörperbeseitigungsunternehmen ein Grad an Transparenz und Öffentlichkeit erreicht wird, der erforderlich ist, um diesen Markt dem Wettbewerb zu öffnen (Rd.Nr. 34 des Gemeinschaftsrahmens).

- 5 -

Diese Voraussetzungen für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe sind aufgrund der bislang kraft Gesetzes entgeltfreien Abholung und Beseitigung für die Landwirtinnen und Landwirte sowie das Verfahren der nachträglichen Feststellung und Erstattung nicht gedeckter Kosten der Falltierentsorgung bei den Unternehmen nicht erfüllt. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Kosten der entgeltpflichtigen Schlachtabfallentsorgung und der entgeltfreien Falltierentsorgung, die von den Tierkörperbeseitigungsunternehmen im gleichen Produktionsprozess vorgenommen werden, ist nicht möglich. Bislang fehlt es zur Schaffung von Transparenz durch eine gesamtbetriebliche Vollkostenbetrachtung an einer hinreichenden Rechtsgrundlage.

Dagegen wird im Entwurf des Änderungsgesetzes das Prinzip der getrennten Kostenermittlung für die Falltierentsorgung und Konfiskatentsorgung anhand der mit gesamtbetrieblicher Vollkostenrechnung objektiv nachvollziehbarer Kriterien verankert, ein Genehmigungsvorbehalt der Beseitigungspflichtigen vorgesehen und damit den von der Kommission geforderten Voraussetzungen Rechnung getragen.

Zur Sicherstellung einer Fortsetzung der Gewährung der Beihilfe für die Falltierentsorgung durch den Tierseuchenfonds wird darüber hinaus die Entgeltfreiheit der Falltierentsorgung aufgehoben und ein System geschaffen, mit dem Kosten für die Dienstleistung der Tierkörperbeseitigung dem einzelnen Landwirt oder der einzelnen Landwirtin als Verursacher oder Verursacherin nachweisbar zugeordnet werden können.

Ich erlaube mir darüber hinaus die Anmerkung, dass es nach meiner Auffassung darüber hinaus auch fraglich ist, ob das derzeit geltende Prinzip der nachträglichen Defiziterstattung den Anforderungen, die der EuGH in jüngster Rechtsprechung (Urteil vom 24.07.2003, Az. C 280/00) näher dargelegt hat, entspricht, um auszuschließen, dass es sich bei der Gewährung um öffentliche Zuschüsse an Unternehmen als Ausgleich für ihre Leistung zur Daseinsvorsorge um eine unzulässige staatliche Beihilfe

- 6 -

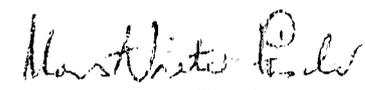
handelt. Danach liegt eine Beihilfe nämlich nur dann nicht vor, wenn u.a. die Parameter anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt und bewertet worden sind und die Höhe des erforderlichen Ausgleichs, zumindest auf Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt werden soll, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt. Diese Gesichtspunkte haben bislang bei der Finanzierung der Tierkörperbeseitigung keine hinreichende Beachtung gefunden. Nunmehr werden auch hierfür gesetzliche Regelungen geschaffen, die dann im Vollzug durch die Beseitigungspflichtigen dazu beitragen, die geforderte Transparenz zu schaffen.

Das Inkrafttreten bei Änderung des AGTierKBG zum 01.01.2004 ist daher aufgrund vorbeschriebener gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zwingend. Die von der Kommission eingeräumte Übergangsfrist für bestehende, nicht genehmigte Beihilfen wird zu diesem Zeitpunkt abgelaufen sein. Mit der Änderung des AGTierKBG werden - neben der Voraussetzungen, die von den beseitigungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten zu erfüllen sind - die nunmehr für eine Genehmigung der Beihilfe erforderlichen landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Erst dann wird das bereits mit der Notifizierung eingeleitete Verfahren bei der EU-Kommission abgeschlossen werden können. Hingegen würde die Aufrechterhaltung der bestehenden, nicht genehmigungsfähigen Beihilfe oder auch die Verzögerung bei der Genehmigung der Beihilfe, den Unternehmen, die die Dienstleistungen für die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte derzeit erbringen, erhebliche finanzielle Risiken oder sogar Finanzierungslücken verursachen. Für die unterlassene Schaffung einer neuen, genehmigungsfähigen Rechtsgrundlage für die Beihilfen zur Faltierentsorgung kann das Land von den Tierkörperbeseitigungsunternehmen haftbar gemacht werden. Darüber hinaus darf nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 des EG-Vertrages die beabsichtigte Beihilfemaßnahme nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission hierzu eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Die von den Kreisen und kreisfreien Städte im Gesetzführungsverfahren eingebrachten Belange und Forderungen berühren dagegen

- 7 -

das Anliegen des Gesetzesentwurfes, die Finanzierung der Tierkörperbeseitigung zu sichern, nicht und können daher davon unabhängig geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Horst-Dieter Fischer

